
ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW)
zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden“
(AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVBWasserV

Die Stadtwerke schließen den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, abgeschlossen werden. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

2. Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken bei Anschluss an das Leitungsnetz oder bei Erhöhung seiner Leistungsforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderung am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

Der BKZ wird durch Vorkalkulation unter Zugrundelegung kostenorientierter Bemessungseinheiten ermittelt und pauschal berechnet. Werden die bei der Ermittlung des BKZ zugrunde gelegten Bemessungseinheiten wesentlich überschritten, so kann der BKZ angemessen erhöht werden.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsforderung erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 2.2 und 2.3.

Die Herstellung technisch oder betriebswirtschaftlich besonders aufwendiger Versorgungsanlagen wird von der Zahlung weiterer Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten abhängig gemacht, die im Einzelfall gesondert festgelegt werden.

Der Baukostenzuschuss beträgt für den Haushaltsbedarf: für die erste Wohneinheit (WE) = 410,00 € (netto); für jede weitere Wohneinheit = 155,00 € (netto).

Bei gewerblichen, beruflichen oder anderweitig nicht zu Wohnzwecken benutzten Räumen und sonstigen Anlagen beträgt der Baukostenzuschuss = 410,00 € (netto). Für Anlagen mit einem Spitzendurchfluss (V_s) bis 1,77 l/s für jede angefangene Erhöhung des Spitzendurchflusses (V_s) um weitere 1,25 l/s = 155,00 € (netto).

Werden an einem vorhandenen Hausanschluss weitere Wohneinheiten, gewerbliche oder sonstige Anlagen angeschlossen bzw. wird der Leistungsbedarf über die Belastbarkeit des vorhandenen Anschlusses hinaus erhöht, so hat der Kunde für die Erweiterung bzw. Verstärkung als Baukostenzuschuss den Unterschiedsbetrag zu zahlen, der sich ergibt aus der Differenz zwischen dem Baukostenzuschuss für einen Neuanschluss und dem Baukostenzuschuss für den vorhandenen Anschluss gemäß Ziffer 2.7. und 2.8 dieser Bestimmungen.

Auch ohne Verstärkung oder Änderung des Anschlusses ist für die Bereitstellung höherer Leistungen ein Baukostenzuschuss gemäß Ziffer 2.7 und 2.8 zu zahlen, wenn die Versorgung für einen Großabnehmer erfolgt, d. h. mit Baukostenzuschüssen nach der beanspruchten Leistung.

3. Anschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV

Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage, beginnend mit der Abzweigstelle an der Wasserverteilungsleitung und endend mit der Hauptabsperreinrichtung im Grundstück, nach Selbstkosten ermittelte pauschalierte Anschlusskosten gemäß Ziffer 3.2 bis 3.5.

Die Anschlusskosten gelten für einen Hausanschluss mit einem Durchmesser bis DN 50 und setzen sich zusammen aus einem pauschalierten Grundbetrag für die Anschlussherstellung bis 20 m Länge und aus dem längenabhängigen Mehrbetrag auf dem Privatgrundstück. Die Länge des Hausanschlusses wird ab Straßenmitte, bei einseitiger Bebauung ab tatsächlichem Anschlusspunkt ermittelt.

Grundbetrag je Wasserhausanschluss bis 20 m Länge 1.100,00 € (netto);

Mehrbetrag für längere Anschlüsse je Meter 23,00 € (netto);

Erdarbeiten können auf Wunsch vom Kunden auf dem Privatgrundstück nach den Vorgaben der Stadtwerke in Eigenleistung erbracht werden.

Hierfür erhält der Kunde eine Vergütung in Höhe der einsparten Aufwendungen der Stadtwerke in Höhe von je Meter 10,00 € (netto);

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von den Bestimmungen nach Ziffer 3.1. wesentlich abweichen, werden die Anschlusskosten gesondert nach Selbstkosten ermittelt.

Bei ungewöhnlichen Bauverhältnissen (z.B. hoher Grundwasserstand, Untertierungsarbeiten, Fundamente, gefrorener Boden oder ähnliche Erschwernisse) hat der Anschlussnehmer die anfallenden Mehrkosten zu tragen.

Ferner zahlt der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Beträgt die Anschlusslänge auf dem Grundstück mehr als 30 m, wird als Hauptabsperrvorrichtung ein Schieber mit Gestänge innerhalb der ersten 5 m auf dem Grundstück des Anschlussnehmers eingebaut. Dieser Schieber ist Ende des Hausanschlusses. Der sich daran anschließende Leitungsteil bis ins Gebäude wird von den Stadtwerken erstellt, ist jedoch Teil der Kundenanlage. Die Messeinrichtung ist unmittelbar hinter der Hauseinführung im Gebäude zu installieren.

Für unvermeidbare Einwirkungen oder Schäden auf dem Grundstück, am Gebäude oder an Einrichtungen des Anschlussnehmers, die bei Herstellung, Veränderung, Unterhaltung oder Entfernung des Anschlusses entstehen, leisten die Stadtwerke keinen Ersatz.

Für die Herstellung und das spätere Entfernen eines Anschlusses zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Bauwasseranschluss) werden die entstandenen Kosten berechnet. Die Herstellung kann von einer Vorauszahlung der zu erwartenden Kosten abhängig gemacht werden. Für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtung werden jeweils die Inbetriebsetzungskosten gemäß Ziffer 5.1 berechnet.

Alle Anschlussleitungen auf privatem Grund, die vor dem 01.07.1993 hergestellt wurden, sind Bestandteil der Kundenanlage. Kosten für die Veränderung, Unterhaltung oder Entfernung derartiger Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Anfall berechnet. Veränderungen an der Zähleranlage bzw. Vorbereitungen zum Einbau von Wasserzählern gehen zusätzlich zu den Inbetriebsetzungskosten gemäß Ziffer 5.1 zu Lasten des Anschlussnehmers.

4. Auftrag für den Hausanschluss – Abrechnung/ Bezahlung

Mindestens zwei Monate vor der Herstellung oder Veränderung des Hausanschlusses hat der Auftraggeber den Stadtwerken den Auftrag zu erteilen. Der dafür vorgesehene Vordruck ist bei den Stadtwerken erhältlich. Dem Auftrag ist ein maßstabgerechter Lageplan mit einer Bauzeichnung zur Einsichtnahme und Kostenermittlung beizufügen. Der Auftraggeber, Anschlussnehmer oder sein Beauftragter (Architekt, Bauunternehmer) ist verpflichtet, alle für die Versorgung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Ermittlung der Anschlusskosten zu machen und die Prüfung ihrer Angaben zu gestatten.

Für die nach diesen Bestimmungen zu zahlenden Baukostenzuschüsse und Anschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses zur Zahlung fällig. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage kann von der vollständigen Bezahlung der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden, gegebenenfalls auch von der Bezahlung des Baukostenzuschusses.

5. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV

Die Inbetriebsetzung und der Einbau eines Wasserzählers in Verbindung mit der Erstellung eines neuen Hausanschlusses ist in der Hausanschlusspauschale enthalten. Für den Einbau weiterer Zähler und jede weitere Inbetriebsetzung der Kundenanlage mit Wasserzählern bis zur Größe $Q_n 10$ wird dem Kunden 35,00 € (netto) berechnet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage infolge von Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht möglich, so wird für jeden vergeblichen Sondergang für die Inbetriebsetzung 35,00 € (netto) berechnet.

6. Beschädigungen gemäß §§ 10 und 18 AVBWasserV

Die Hausanschlüsse werden in der Regel durch die Stadtwerke unterhalten. Soweit ein Schaden durch den Kunden bzw. Anschlussnehmer, insbesondere aufgrund vorsätzlichen oder fahrlässigen Handelns verursacht worden ist, sind den Stadtwerken die entstandenen Kosten zu erstatten. Dies trifft auch zu, wenn es sich um eine Kundenanlage gemäß Ziffer 3.8 handelt.

Für das Erneuern entfernter Plomben sind je Kundenbesuch zu erstatten:

für die erste Plombe	12,00 € (netto);
für jede weitere Plombe	3,00 € (netto);

7. Messeinrichtungen gemäß § 18 AVBWasserV

Nach § 18 Absatz 3 haftet der Kunde für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Material- und Zeitaufwand.

8. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV

Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Trägt sich der Kunde mit dieser Absicht, hat er die Stadtwerke als Eigentümer der Messeinrichtungen schriftlich zu verständigen.

Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Kunden berechnet. Für

- den Wechsel von unter Ziffer 5.1 aufgeführten Messeinrichtungen je Einrichtung 35,00 € (netto).
- die Zählerprüfung auf Verlangen des Kunden durch eine Eichbehörde, die von dieser berechneten Kosten zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport. Wenn die Prüfung der Messeinrichtung ergibt, dass die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, tragen die Stadtwerke die Kosten.

9. Rechnungslegung und Bezahlung gemäß §§ 24, 25 AVBWasserV

Die Stadtwerke erteilen im Allgemeinen alle 12 Monate eine Rechnung. Die Stadtwerke können kürzere Zeiträume wählen. Die Änderung des Abrechnungszeitraumes wird dem Kunden rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Stadtwerke erheben monatlich Abschlagszahlungen, die zum angegebenen Zeitpunkt fällig werden. Die Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen monatlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Kunden. Andere Abschlagszeiträume können festgesetzt werden. Die Kunden werden rechtzeitig darüber informiert.

Zwischenablesungen bei Preisänderungen oder anderen Änderungen der Berechnungsmaßstäbe finden nicht statt. Der anzusetzende Verbrauch wird rechnerisch ermittelt.

Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum geleisteten Abschlagszahlungen.

Wenn auf Verlangen des Abnehmers eine endgültige Abrechnung innerhalb des Abrechnungszeitraumes bei fortbestehendem Abnahmeverhältnis erstellt werden soll, werden die dafür anfallenden Kosten mit 15,00 € (netto) berechnet.

10. Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden berechnet:

Für jede schriftliche Mahnung bei nicht fristgemäß geleisteter Zahlung auf Rechnung und/oder Abschlagsanforderungen 5,00 € (netto).

Daneben werden die von den Geldinstituten erhobenen Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet.

Bei einem hiermit im Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Mess- und Steuereinrichtungen wird jeweils eine Kostenpauschale in Höhe von 35,00 € (netto) berechnet.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen fällig.

11. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVBWasserV

Ist die Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 und 2 eingestellt worden, so hat der Kunde für die Wiederaufnahme der Versorgung

- | | |
|---|----------------------------|
| - innerhalb der Dienstzeit der Stadtwerke | 70,00 € (netto) |
| - außerhalb der Dienstzeit der Stadtwerke | 75,00 € (netto) zu zahlen. |

Vor Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden außerdem rückständige Rechnungsbeträge, Verzugs- und Gerichtskosten sowie evtl. Vertragsstrafe nach § 23 AVBWasserV zu zahlen. Sind im Zusammenhang mit der Einstellung der Versorgung Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, werden dafür jeweils 35,00 € (netto) berechnet.

12. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach den vorstehenden Ziffern mit Ausnahme der Ziffer 10.1 ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender gesetzlicher Höhe berechnet.

13. Schlichtungsverfahren

Fragen oder Beschwerden im Bereich Trinkwasser können Sie an unseren Kundenservice mit folgenden Kontaktdaten richten:

Stadt- und Überlandwerke GmbH
Bahnhofstraße 30
15907 Lübben (Spreewald)

Telefon: 03546 2779-0
Telefax: 03546 2779-33
E-Mail: info@stadtwerke-luebben.de

Sollte Ihrem Anliegen allerdings nicht abgeholfen werden, kann kein Schlichtungsverfahren beantragt werden. Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeteiligungsverfahren teil, das den Bereich Wasser betrifft.

13. Inkrafttreten

Diese "ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben Wasser" zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20. Juni 1980, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 geändert worden ist"(AVBWasserV) treten mit Wirkung vom 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die „ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadt- und Überlandwerke GmbH Lübben (SÜW) zu der AVBWasserV“ vom 01.02.2017 außer Kraft.